1. Herr von Meer

Dezernat 54

Raum K 406

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Sehr geehrter Herr von Meer,

Sehr geehrter Herr von Meer,

Ich bitte, folgende Bekanntmachung im UVP-Portal zu veröffentlichen:

Bezirksregierung Köln, Köln, 29.09.2022

54.2-3.1-(11)-3-Ko

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Geset­zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gel­tenden Fassung.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage (zur dortigen Biomethanaufbereitung und anschl. Einspeisung in das Erdgasnetz der RNG) auf der Kläranlage Köln-Stammheim erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.1 organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 cbm oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP - relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Koch)